



Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

**Vorlagen-Nr.
B-7068/2020**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.02.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.03.2020

Titel:

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 1.000 EUR

Produktkonto

Gesamt

-aufwendungen **ja** ca. 1.000 EUR 11110.527110

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungs- und
Rechtsamt

Amtsleiterin Pressearbeit,
Verwaltungs- und
Kommunalservice

Erläuterung/Begründung:

Im November 2019 wendete sich ein Bürger der Stadt an die Bürgermeisterin und warb dafür, einer konkret benannten Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Eine solche Entscheidung ist nach § 27 Absatz 2 Nr. 8 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Um dieser Anregung nachzugehen und um mögliche künftige Fälle in einem geregelten Verfahren zu bearbeiten, wird der Erlass einer Satzung für zielführend gehalten. In dem beigefügten Entwurf wird ein mögliches Procedere beschrieben und die Voraussetzungen und Verfahrensbeteiligte sowie deren Zuständigkeiten benannt. Der darin unterbreitete Vorschlag, im Hauptausschuss eine Vorberatung stattfinden zu lassen, beruht auf der Überlegung, die Persönlichkeit, über deren Würdigkeit befunden wird, zu schützen. Wird eine Person namentlich in der Öffentlichkeit genannt, für deren besondere Ehrung sich nicht die erforderliche Mehrheit finden lässt, so kann sich die vom Vorschlagseinbringer beabsichtigte Wertschätzung in ihr Gegenteil verkehren und als Kränkung empfunden werden. Zwar nimmt ein positives Votum des Hauptausschusses nicht zwingend das Beratungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung vorweg, sie minimiert jedoch das Risiko eines unglücklichen Ausgangs. Vorschläge, die bereits im Hauptausschuss keine Mehrheit finden, werden nicht in die Stadtverordnetenversammlung gegeben und damit auch nicht öffentlich gemacht.

Kosten werden durch die Beauftragung eines Urkundenentwurfs und durch die Anfertigung im konkreten Einzelfall verursacht.

Anlage:

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde